

Allgemeine Geschäftsbedingungen der allfinanztest.de GmbH Deutschland (nachfolgend Allfinanztest.de genannt) zum Kooperationsvertrag

1. Rechtsstellung

Die Kooperationspartner haben Allfinanztest.de gegenüber die Rechtsstellung eines Maklers nach § 93 ff HGB, § 652 ff BGB und § 59/3 VVG. Sie erfüllen eigenverantwortlich sämtliche für die Ausübung der Tätigkeit erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen sowie die Einhaltung des Datenschutz- und des Geldwäschegesetzes.

Die Kooperationspartner erstellen mit jedem ihrer Kunden ein Maklermandat der allfinanztest.de GmbH Deutschland. Bei drohendem Verlust der Zulassungsvoraussetzungen nach § 34 d GewO, § 34 f GewO, § 34 c GewO oder § 34 i GewO und anderen sind die Kooperationspartner verpflichtet Allfinanztest.de unverzüglich zu informieren. Die Kooperationspartner sind Interessenvertreter und Sachwalter ihrer Kunden und nicht Erfüllungsgehilfe von Allfinanztest.de. Sie werden im Namen ihrer Kunden tätig und nicht im Namen von Allfinanztest.de.

Sie stellen Allfinanztest.de von der Nachprüfung der Erfordernisse sowie der Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit und jeglicher Haftung frei. Sie beachten bei ihrer Tätigkeit die Vorschriften und Bestimmungen des geltenden Wettbewerbsrechtes und üben ihre Beratungs- und Vermittlungstätigkeit mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes aus. Allfinanztest.de führt selbst keine Beratung der Kunden der Kooperationspartner durch. Allfinanztest.de haftet nicht für die Richtigkeit der von den Kooperationspartnern eingesetzten Beratungsunterlagen.

Die Kooperationspartner sind für die Qualität und Richtigkeit aller von ihnen erbrachten Leistungen verantwortlich. Sie stellen Allfinanztest.de von allen Ansprüchen frei, die im Hinblick auf die vom Kooperationspartner erbrachte Beratungs- und Vermittlungstätigkeit gegenüber Allfinanztest.de geltend gemacht werden. Im Falle einer gerichtlichen Inanspruchnahme von Allfinanztest.de wegen Verletzung der den Kooperationspartnern obliegenden Pflichten, sind die Kooperationspartner verpflichtet, Allfinanztest.de von den Kosten der Inanspruchnahme freizuhalten, Allfinanztest.de sämtliche zur Rechtsverteidigung notwendigen Informationen zu geben und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Der Freihaltungsanspruch ist auf die Zahlung von Geld auf erstes Anfordern des Kunden gerichtet, soweit der Kooperationspartner schuldhaft gehandelt hat. Er beinhaltet auch etwaig geltend gemachte Rechtsverfolgungskosten des Kunden. Muss Allfinanztest.de Schadenersatz leisten, ohne dass der Kooperationspartner Allfinanztest.de freigehalten hat, so hat Allfinanztest.de einen Regressanspruch gegen den Kooperationspartner.

Einkommenssteuer oder ggf. Umsatzsteuer ist in der Courtage enthalten. Eine Umsatzsteuer- bzw. Sozialversicherungspflicht ist allfinanztest.de anzuzeigen. Die Kooperationspartner sind eigenverantwortlich für Zulassungs-, Registrierungs- und Meldepflichten gegenüber Behörden und haben keine Vollmacht zum Abschluss eines Vertrages, der Allfinanztest.de bindet. Die Kooperationspartner willigen ein, dass Allfinanztest.de Daten von Auskunftsteilen wie AVAD, Schufa o.ä. bezieht. Die Kooperationspartner stellen sicher, dass die Mandanten mit der Weitergabe von Daten an Allfinanztest.de und andere Teilnehmer an der Vertriebskette einverstanden sind.

Die Kooperationspartner haften gegenüber Allfinanztest.de für Courtagerückforderungen und Schadenersatzansprüche gesamtschuldnerisch. Das gilt auch für Ansprüche gegenüber den Kooperationspartnern untergeordneten Subvermittlern – unabhängig davon ob diese Allfinanztest.de bekannt gegeben wurden oder nicht. Sie haften auch für das Verschulden von Personen, derer sie sich im Sinne von §§ 287, 831 BGB zur Erfüllung ihrer Leistung bedienen. Die Kooperationspartner sind verpflichtet Änderungen ihrer gewerblichen Situation an Allfinanztest.de bekannt zu geben. Die Bestimmungen in Punkt 1,2 und 3 können durch die aktuellen AGB zum Kooperationsvertrag ersetzt werden. Allfinanztest.de ist berechtigt diese zu ändern oder zu ergänzen. Die Kooperationspartner nehmen durch ihr Schweigen die Änderungen der AGB zum Kooperationsvertrag konkludent an, wenn diese angezeigt werden.

2. Courtagen

Der Courtageanspruch der Kooperationspartner richtet sich nach dem vereinbarten Courtagesatz gegen Allfinanztest.de. Allfinanztest.de ist verpflichtet, den Kooperationspartnern, die bei Allfinanztest.de eingegangene und abgerechnete Courtage, zu den von den Kooperationspartnern vermittelten Geschäften mit dem gemäß Anlage vereinbarten Prozentsatz auszuzahlen, solange dieser Kooperationsvertrag besteht. Der Courtageanspruch kann niemals höher sein als der vom Produktgeber ausgezahlte Betrag. Wird nicht innerhalb von 8 Wochen der Courtageabrechnung widersprochen gilt sie als anerkannt.

Bei Abrechnung von Subvermittlern der Kooperationspartner besteht der Courtageanspruch in der Differenz (Overhead) zwischen den unter- und übergeordneten Agenturen der Kooperationspartner. Allfinanztest.de behält sich vor Neugeschäft nicht anzunehmen. Allfinanztest.de ist nicht verpflichtet Courtagen einzuklagen. Die Courtagerichtlinien der Produktgeber werden anerkannt.

Gezillmerte Courtagen werden in Höhe der gestellten Sicherheiten gezahlt. Die Kooperationspartner erhalten monatlich eine detaillierte nachvollziehbare Courtageabrechnung. Ist die Stornohaftungssumme höher als die Stornoreserve kann ratierlich ausgezahlt werden. Die Stornoreserve bleibt bis zum Ende der Stornohaftungszeit stehen.

Courtageansprüche aus Lebens- und Krankenversicherungen sowie Investmentanlagen und ähnlichem sind mit Zahlung der Abschlusscourtage (auch ratierlich) abgegolten. Courtagen aus Beitragsdynamik und anderen Erhöhungen sind ebenfalls Weitergabe pflichtig.

Sollten Courtagen vom Produktgeber oder vom Kunden zurückgefordert werden, die den Kooperationspartnern bereits ausgezahlt wurden, sind die Kooperationspartner verpflichtet, den Betrag unverzüglich an Allfinanztest.de zurückzuzahlen.

Die Forderung zur Rückzahlung besteht auch nach Ende des Kooperationsvertrages, unabhängig vom Grund der Beendigung bis zum völligen Ausgleich weiter. Bei Anlässen, die auf eine Gefährdung der Courtagerückzahlungspflicht der Kooperationspartner schließen lassen, wird die Courtage ratierlich (bis zum Ablauf der Courtagehaftungszeit) ausgezahlt. Die Abtretung von Courtagen oder sonstigen Forderungen, die sich aus diesem Kooperationsvertrag ergeben, ist ausgeschlossen. Vorschusszahlungen sind grundsätzlich rückzahlungspflichtig, solange sie nicht verdient sind.

3. Allgemeines

Die Kooperationspartner übermitteln vertrags- und courtagerelevante Dokumente wie Neuabschlüsse, Anträge, Deckungsaufgaben, Kündigungen, Schadenmeldungen usw. direkt an die Produktgeber. Diese Dokumente versehen die Kooperationspartner mit der Agenturnummer von Allfinanztest.de GmbH Deutschland beim jeweiligen Produktgeber um den Courtageanspruch zu sichern. Sie stellen die Einhaltung der vertraglichen Obliegenheiten gegenüber dem Produktgeber sicher. Der Zustellungsnachweis, die Dokumentation und die Archivierung obliegen den Kooperationspartnern. Die Kooperationspartner sind verpflichtet an Allfinanztest.de eine Kopie dieser Dokumente zum Zweck der Datenaufnahme in das Verwaltungssystem von Allfinanztest.de GmbH Deutschland zu senden. Die Kooperationspartner überprüfen die Policing eigenständig. Die Kooperationspartner willigen hiermit ein, dass ihnen sämtliche Geschäftspost per E-Mail oder Postkorb bereitgestellt werden kann. Sie verpflichten sich gleichzeitig dazu, täglich ihren E-Mail Eingang oder Postkorb zu überprüfen. Daten von Kunden und Kooperationspartnern, die Allfinanztest.de GmbH Deutschland sowie Allfinanztest.de zugänglich werden, dürfen im Rahmen der Vermittlertätigkeit weiter gegeben werden.

Allfinanztest.de leitet prinzipiell keine, von Kunden, Kooperationspartnern oder Produktgebern zugestellte Unterlagen an Kunden oder Produktgeber weiter. Über die Weiterleitung entscheiden stets die Kooperationspartner. Die Kooperationspartner erhalten die Unterlagen auch per E-Mail oder Postkorb. Weiterhin können sie diese in der Kundenverwaltung einsehen. Für die Produktdatenbank und die Kundenverwaltung sowie für die Kooperationsverträge gelten die aktuellen AGB des allfinanztest / alltest Portals / Kooperationsverträge. Diese AGB können durch aktuelle AGB ersetzt werden. Die Kooperationspartner nehmen durch ihr Schweigen die Änderungen der AGB konkludent an, wenn diese angezeigt werden. Kooperationspartner, die zusammen arbeiten, stellen den Austausch der Informationen untereinander eigenständig sicher.

Das Prämieninkasso wird direkt durch die Produktgeber getätigt. Werbematerialien sind schriftlich mit Allfinanztest.de abzustimmen, wenn sie den konkreten Hinweis auf die Partnerschaft mit Allfinanztest.de tragen. Eventuell überlassene Softwarelizenzen sind nach Beendigung des Kooperationsvertrages zurückzugeben und dürfen nicht weiter genutzt werden.

Dieser Kooperationsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Kooperationsvertrag kann von allen Seiten mit einer monatlichen Frist auf das Monatsende ordentlich oder aus wichtigem Grunde oder in beiderseitigem Einvernehmen in Textform gekündigt werden. Der Kooperationsvertrag geht auf einen eventuellen Rechtsnachfolger von Allfinanztest.de über. In eine Übernahme des Kooperationsvertrages willigen alle Parteien ein. Der Kooperationspartner ist berechtigt einen Rechtsnachfolger, der in diesen Kooperationsvertrag eintritt, zu benennen. Scheidet der Kooperationspartner verantwortlicher Makler oder Makler aus diesem Vertrag aus, übernimmt der verbleibende dieser beiden Kooperationspartner die Rechte und Pflichten des ausscheidenden Kooperationspartners. Allfinanztest.de behält sich eine Prüfung vor. Die Beendigung des Kooperationsvertrages entbindet nicht von der Vermittlerhaftung. Die Haftung von Allfinanztest.de für leicht fahrlässig begangene Pflichtverletzungen wird auf den jeweils gültigen gesetzlich vorgeschriebenen Höchstbetrag begrenzt. Der Kooperationspartner unterliegt keiner Pflicht Geschäft einzureichen, eine Ausschließlichkeit gibt es nicht. Bezüglich der Erhebung, Verarbeitung und Speicherung von Daten gibt es Festlegungen im Kooperationsvertrag.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Für den Fall etwaiger Rechtsstreitigkeiten aus diesem Kooperationsvertrag, die durch gütliche Verständigung nicht erledigt werden können, gilt das für Zwickau zuständige Gericht als vereinbart sofern gesetzlich zulässig. Sollte eine Bestimmung dieses Kooperationsvertrages rechtsunwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen im Ganzen davon nicht berührt. Maßgebend ist der Sinn und Zweck der getroffenen Vereinbarung.

Diese AGB ersetzen alle vorhergehenden AGB und gehen davon abweichenden Regelungen im Kooperationsvertrag vor.